

KANALGEBÜHRENORDNUNG

der

Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die mit Beschluss vom 10.11.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 beschlossene und mit Beschluss vom 27.06.2013, 12.12.2013, 06.11.2014, 15.12.2015, 02.11.2016, 20.12.2017, 05.07.2018, 18.12.2019, 21.12.2020, 16.12.2021, 19.12.2022 und 13.12.2023 bereits geänderte Kanalgebührenordnung in seiner Sitzung am 11.12.2024 in § 3 Ziffer 3 und § 6 Ziffer 5. geändert, sodass die Kanalgebührenordnung ab 01.01.2025 lautet:

§ 1

EINTEILUNG DER GEBÜHREN

1. Zur Deckung der Kosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine **Kanalanschlussgebühr** und für die laufende Benützung derselben eine **Kanalbenützunggebühr**.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie beispielsweise die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine **Erweiterungsgebühr** vorschreiben.

§ 2

KANALANSCHLUSSGEBÜHREN

Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Anschlussgebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr erfolgt mittels Bescheid des Bürgermeisters.

§ 3

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER KANALANSCHLUSSGEBÜHREN

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils gültigen Fassung. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 4 vorliegt.
2. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes – sofern in irgendeiner Form eine Kanalanschlussgebühr bezahlt wurde – von der neuen Baumasse abgezogen. Sollte die Baumasse des Abbruchs größer sein als die Baumasse des Neubaus, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Rückzahlung.

3. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt **EUR 6,53 pro m³ der Bemessungsgrundlage** inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4

AUSNAHMEN VON DER KANALANSCHLUSSGEBÜHR

Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Stadel, Maschinenräume, Holzschuppen, Silos, Fahrsilos, begehbbare und nichtbegehbbare Folientunnels und dgl.), sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Gartenhäuschen, Lager- sowie Geräteschuppen, sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Freistehende Garagen und Carports werden in die Berechnung der Baumasse nicht mit einbezogen, sofern sie keinen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage haben.
- Bienenhäuser und Hundezwinger, sofern diese nicht mit einem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet werden.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 6

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
Dem Beauftragten der Gemeinde ist zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren. Dies gilt auch für erforderliche Reparaturen oder für den Austausch des Wasserzählers.
2. Die Eigentümer von Gebäuden, welche nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Pettneu am Arlberg angeschlossen sind und die Wasserversorgung aus einer Eigenanlage oder eigenen Quelle stammt, haben den Einbau eines Wasserzählers für die Eigenwasserzuleitung zum Gebäude zu dulden. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen.
Eigentümer von Gebäuden, welche an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Pettneu am Arlberg angeschlossen sind **und** die Wasserversorgung daneben auch aus einer Eigenanlage oder eigenen Quelle stammt, haben den Einbau eines Wasserzählers für jede Wasserzuleitung zum Gebäude zu dulden. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen.
3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist zur Feststellung der Verbrauchsmenge im Wirtschaftsgebäude beim Wasserzufluss in dieses ebenfalls ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen – unter Berücksichtigung der Freimengen gemäß § 7. Die Vorbereitungsarbeiten zum Einbau des Zählers sind vom jeweiligen Betriebsinhaber zu erledigen. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch die Gemeinde. Sollte der Einbau der Wasserzähler vom jeweiligen Betriebsinhaber nicht vorbereitet werden und dadurch der Einbau des Wasserzählers nicht ermöglicht werden, wird die oben angeführte Fördermenge nicht in Abzug gebracht.
4. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Wasserzähler zu führen. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen.

5. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt **EUR 3,07 pro m³ Wasserverbrauch** inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Die Vorschreibung erfolgt nach der Bundesabgabenordnung - BAO bescheidmäßig am 15. Jänner jeden Jahres in der Höhe von 50 v.H. des Verbrauches des vorangegangenen Vorschreibungsjahres und am 15. Juli jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch. Für Kanalbenützer ohne Wasserverbrauch im vorangegangenen Vorschreibungsjahr erfolgt die Vorschreibung für 15. Jänner auf Basis 50 v.H. eines vergleichbaren Benützers.

§ 7

FREIMENGEN VON DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

In landwirtschaftlichen Betrieben wird pro Großvieheinheit - GVE (Schaf- und Rinderhaltung) von der gemessenen Verbrauchsmenge 20 m³ in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet.

Überschreitet die aus den GVE errechnete Fördermenge die im Wirtschaftsgebäude abgelesene Verbrauchsmenge, so gilt nur die tatsächliche Verbrauchsmenge als Förderung.

§ 8

ERWEITERUNGSGEBÜHR

1. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie beispielsweise die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

§ 9

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ERWEITERUNGSGEBÜHR

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Ziffer 1. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 10

GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Entrichtung der Gebühren sind jeweils die Eigentümer der anschlusspflichtigen bzw. angeschlossenen Grundstücke bzw. jene Personen, denen auf einem Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, verpflichtet. Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 11

GESETZLICHES PFANDRECHT

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 12
VERAHRENSBESTIMMUNGEN

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des 01.01.2023 in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 5 Ziffer 4. ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 11.12.2024

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Patrik Wolf



Angeschlagen am: 12.12.2024

Abgenommen am: 27.12.2024